

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)**

vom 24. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2022)

zum Thema:

**Stoffpreisgleitklausel gegen hohe Baukosten**

und **Antwort** vom 15. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Jun. 2022)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11 997  
vom 24. Mai 2022  
über Stoffpreisgleitklausel gegen hohe Baukosten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:  
Wie bewertet der Senat die Stoffpreisgleitklausel generell?

Antwort zu 1:  
Die Verwendung von Stoffpreisgleitklauseln als Reaktion auf die extrem gestiegenen Preissteigerungen bei bestimmten Baustoffen schützt den Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin vor einem ungewöhnlichen Wagnis und wird daher als dem aktuellen Geschehen interessengerechte Lösung bewertet.  
Aktuell sind in neuen Ausschreibungen Stoffpreisgleitklauseln für die im Rundschreiben des Landes Berlin bzw. Erlass des Bundes genannten besonders betroffenen Produktgruppen vorzusehen. Sie ermöglichen damit eine angemessene Beteiligung des Landes Berlin als Auftraggeber an steigenden Stoffpreisen der Unternehmen.

Frage 2:  
Warum weicht das Land Berlin in seiner Richtlinie zur Stoffpreisgleitklausel von den anderen Bundesländern ab und legt einen Selbstbehalt von 20 Prozent der Mehr- oder Minderaufwendungen für Unternehmen fest?

Frage 3:

In welchem Umfang ist bereits geplant, dass das Land Berlin wieder den anderen Bundesländern bei der Ausgestaltung der Richtlinie Stoffpreisgleitklausel folgt und auf die 20 Prozent verzichtet und nach dem 30.06. auf den Ausgangswert absenkt?

Frage 4:

Inwiefern bewertet der Senat diese 20 Prozent Selbstbehalt für Unternehmen als Hemmnis und wird dadurch die aktuelle Situation im Wohnungsbau weiter verschlimmert?

Antwort zu 2 bis 4:

Mit Rundschreiben SenSBW V M 02/2022 wurden Hinweise zum Umgang mit Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs für neue Vergabeverfahren, laufende Vergabeverfahren und bestehende Verträge gegeben. Die Hinweise des Rundschreibens entsprechen inhaltlich in vollem Umfang den Regelungen des Erlasses des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vom 25. März 2022 (BWI7-70437/9#4).

Im Hinblick auf die Festlegung des Selbstbehalts von 20% des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin für den Fall der nachträglichen Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel und einer etwaigen abweichenden Festlegung des Bundes wird klargestellt, dass sowohl der Bund als auch alle anderen Bundesländer für den Fall der nachträglichen Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel (d.h. in Rahmen bereits bestehender und damit grundsätzlich verbindlicher Verträge) eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20% vorsehen.

Eine vom Bund und den anderen Bundesländern abweichende Regelung besteht daher weder in Bezug auf die Festlegung des Selbstbehalts noch in den übrigen Regelungen und Hinweisen des Rundschreibens.

Im Rundschreiben SenSBW V M 02/2022 heißt es auf S. 3 unter II.2:

**Dabei ist darauf zu achten, dass anstelle des im Formblatt V 2250 unter Ziffer 2.4. festgelegten Selbstbeteiligung von 10 Prozent mit dem Auftragnehmer eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 Prozent zu vereinbaren ist.**

Im Bundeserlass heißt es hierzu auf S. 6, Ziff. IV.5, 3. Absatz, letzter Satz:

**...angewandt werden. Die Berechnung des Selbstbehalts und Selbstbehalts mit der ausgeführten Menge zu multiplizieren. Anstelle der im Formblatt 225 festgelegten Selbstbeteiligung von 10 Prozent ist mit dem Auftragnehmer eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 Prozent zu vereinbaren.**

Die Erhöhung der Selbstbeteiligung auf 20% bezieht sich mithin ausschließlich auf die nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel.

Wird bereits im Vergabeverfahren eine Stoffpreisgleitklausel einbezogen, beträgt die Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 2.4. des ABau Formblatt V 2250 regelmäßig weiterhin 10%.

Berlin, den 15.6.22

In Vertretung

Gaebler

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen